

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Inkrafttreten der 7. BayLfSMV am 01.10.2020

*Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich
Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebs von Sportarten mit Kontakt*

*Ergänzung zum erweiterten Hygienekonzept des ETSV 09 Landshut für die
Schulsporthallen - Inkrafttreten ab 5. Oktober 2020 (Anhang Seite 9/10)*

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern) im Indoor- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie während der gesamten Trainingszeit, beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten, sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind.

Diese Dokumentationen sind in der Geschäftsstelle abzugeben!

Die Daten werden nach Ablauf eines Monats gelöscht.

Die Teilnehmer sind verpflichtet die personenbezogenen Kontaktdaten wahrheitsgemäß anzugeben.

Aushängen, Hinweisen und dem ausgeschilderten Wegekonzept ist Folge zu leisten. Nutzung des Aufzugs jeweils nur 1 Person.

Trainer und Übungsleiter sind in die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften eingewiesen und auf strikte Einhaltung hingewiesen.

Für die Einhaltung der Regelungen und Rückfragen ist **Claudia Käsbaier als Hygienebeauftragte** für den ETSV 09 benannt.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen.

Für Veranstaltungen gilt:

Für Zuschauer ist das Sportgelände für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet.

Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand zu achten.

Für alle Zuschauer und Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.

In geschlossenen Räumen vor und nach der sportlichen Aktivität und bei Nutzung der Umkleiden und WC-Anlagen gilt eine Maskenpflicht. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Nach unmittelbarer Nutzung einer WC-Anlage ist diese vom Nutzer sauber zu halten und zu reinigen.

Unter Beachtung der Anforderungen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200.

Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen zur Vermeidung von Warteschlangen ist gewährleistet. Auf getrennte Ein- und Ausgänge ist zu achten. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.

Wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, kann die zuständige Verwaltungsbehörde anordnen, dass in den örtlichen Veranstaltungsstätten keine oder eine reduzierte Zahl an Zuschauern zugelassen sind.

Nicht sportliche Ansammlungen in der Sporthalle und auf dem Sportgelände sind untersagt. Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

Für **gastronomische Angebote** gilt: der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke ist außerhalb des Gaststättenbetriebs in den Veranstaltungsstätten untersagt. In geschlossenen Räumen muss die Bedienung am Tisch erfolgen; Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.

Sportausübung

ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in der Sporthalle und den Sporträumen sind unter Einhaltung des Mindestabstands erlaubt.

Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, sind strikt einzuhalten.

Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenkonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für den Personenkreis bei REHA- und Gesundheitssport bestmöglich zu minimieren. Für diese Fälle ist nur so geschütztes Individualtraining möglich.

Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

Der Trainingsbetrieb in festen Trainingsgruppen mit Körperkontakt ist auf einen klar definierten Personenkreis zu beschränken und gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig. Voraussetzung ist hierfür wieder, dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen trainiert wird.

Indoorsport (Hallentraining)

Straßenschuhe im Indoor-Trainingsräumen sind verboten.

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Halle wird mit 10 Minuten Leerstand durchgeführt.

In den Indoor-Sporträumen sind alle gegebenen Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung aller Räumlichkeiten zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden, bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Für die Klima- bzw. Frischluftanlagen ist eine fachgerechte Nutzung sichergestellt, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

Nutzung der Vereinsbusse und Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen ist mit max. 6 Personen incl. Fahrer erlaubt (Abstandspflicht). Teilnehmerlisten der Businsassen sind zu führen.

Die Insassen müssen sich mit Gesichtsmaske schützen.

Für den Fahrzeugführer ist es nicht zulässig das Gesicht zu verhüllen oder zu verdecken.

Desinfektionskonzept

Es liegt ein Reinigungskonzept vor, das die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, wie z. B. Türgriffe, Handläufe etc. berücksichtigt.

Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind installiert.

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen ist beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren.

In geschlossenen Räumen vor und nach der sportlichen Aktivität und bei Nutzung der Umkleiden und WC-Anlagen gilt eine Maskenpflicht.

In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Flächen wie Türklinken, die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, werden konsequent und regelmäßig desinfiziert. Zudem sind die Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Handdesinfektionsmittel sichergestellt.

Auf strikte Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person sowie **Desinfektion benutzter Sportgeräte** ist zu achten. Wenn vereinseigene Matten ohne Handtuch genutzt werden, müssen diese desinfiziert werden (Desinfektionsmittel medizinische Desinfektionstücher sind vorgehalten.)

Es sind eigene Matten mitzubringen!

Bei gemeinsam genutzten Bällen in Spielsportarten sollen Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

Zusätzliche Hygienemaßnahmen:

Sporttreibende werden auf allgemeine und spezifischen Hygienevorschriften durch Aushänge und Hinweise, insbesondere auch über das Abstandsgebot, das Tragen von Mund-/Naseschutz bei Bewegung in geschlossenen Räumlichkeiten außerhalb des Trainings und per Aushang über die korrekte und regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Die Beschäftigten, Trainer und Übungsleiter sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) eingewiesen und weisen ggf. die Nutzerinnen und Nutzer auf **Beachtung der Hinweisschilder, Aushänge und die einzuhaltenden Regeln** hin.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehrt.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind bis zum Ablauf der verordneten Quarantäne bzw. bis zum Nachweis eines negativen Tests vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Feste Zuordnungen der Übungsleitenden zu den Trainingsgruppen sind – wenn möglich – vorzunehmen.

Der Zutritt zu den Indoor-Trainingsräumen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Die Trainingshalle bzw. der Trainingsraum ist jeweils erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe zu betreten.

Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen.

Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den Trainer*innen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt.

Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden Indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt

Unter **Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben** (ausreichender Frischluftaustausch) ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.

Fitnessraum / Kraftraum

(Verweis: Detailliertes Hygienekonzept siehe Aushang)

Es gibt keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Wer sich dadurch sicherer fühlt kann natürlich gerne eine Maske tragen.

Mindestabstände zwischen anwesenden bzw. trainierenden Personen von 1,5 Meter. Begrenzung auf 5 gleichzeitig anwesenden Personen.

Hier gilt für die Gerätebereiche 1 Person auf 10 Quadratmeter.

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Nutzung direkt von der jeweiligen Person bzw. der Trainingsgruppe sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

Auf **ausreichenden Frischluftaustausch ist zu achten**. Evtl. Fenster während der sportlichen Betätigung öffnen.

Haftung

wenn Abstandsregeln und Hygienevorschrift nicht beachtet wurden:

Für das Hygienekonzept ist der Verein verantwortlich. Eine Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Womöglich hat ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin oder ein "einfaches" Mitglied des Vereins schuldhaft gehandelt, also z.B. nicht auf die Abstandsregeln geachtet. Der Verein (§ 31 BGB) haftet, kann aber möglicherweise Schadenersatz bei der schuldhaft handelnden Person verlangen.

Eine konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsschutzmaßnahmen ist verpflichtend.

Wo finde ich weitere Informationen?

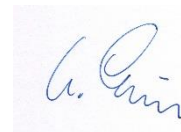
Die einzelnen Sportfachverbände haben für jede Sportart eigene Hygieneschutzkonzepte ausgearbeitet. Diese finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Sportfachverbände:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

ETSV 09 Präsident



Karl Seidl

ERGÄNZUNG:

Erweitertes Hygienekonzept des ETSV 09 Landshut für die Schulsporthallen ab 5. Oktober 2020:

Es gilt weiterhin das Hygienekonzept des ETSV 09 Landshut. Der Verein hat ein entsprechendes Hygienekonzept zu den aufgeführten Auflagen der Stadt Landshut für die jeweils genutzte Schulturnhalle ausgearbeitet und hat es **bei einer Kontrolle vorzuzeigen!**

Hierzu wurden die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ihre Änderung, das aktualisierte Rahmenhygienekonzept Sport und die Empfehlungen der Hygienekonzepte der verschiedenen Verbände beachtet.

Weiter sind zu dem die aufgeführten Auflagen der Stadt Landshut strengstens einzuhalten:

Nach Rücksprache des Hauptamts mit den örtlichen Gesundheitsbehörden werden die Schulturnhallen für den Sportbetrieb ab dem 5. Oktober 2020 wieder für den außerschulischen Sport freigegeben.

Das Hygienekonzept des ETSV 09 ist den Gegebenheiten entsprechend auf die einzelnen Schulsporthallen umzusetzen.

Verantwortlich ist jeweils der zuständige Trainer/ÜL/Betreuer:

- Beim Betreten und Verlassen der Schulturnhallen als geschlossene Sport-/Trainingsgruppe ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
- Der Trainer/ÜL/Betreuer führt die Kontaktdaten-Liste!
- Der Trainer/ÜL/Betreuer der Sport-/Trainingsgruppe kontrolliert die Einhaltung aller aktuell geltenden Hygienemaßnahmen!
- Keine Nutzung der Kabinen und Duschräume, d.h. die Schulturnhallen werden in Sportbekleidung besucht und auch so verlassen!
- Die Toilettenbereiche sind nach der Benutzung sorgfältig mit Flächendesinfektionsmittel durch den Nutzer zu reinigen (Türklinken, Wasch- und WC-Armaturen, sowie WC-Sitze)

- Nach Nutzung der Schulsportgeräte ist eine sorgfältige Desinfektion dieser durchzuführen!
- Türklinken und sonstige Kontaktflächen sind nach jeder Trainingseinheit zu reinigen.
- Zuschauer, Begleitpersonen und Eltern sind nicht zugelassen!
- Das Training hat 15 Minuten vor dem angegebenen Trainingsende beendet zu sein! Diese 15 Minuten sind für das Durchlüften bzw. den Luftaustausch zu nutzen. Dabei sind alle Hallenfenster und -Türen zu öffnen und im Anschluss auch wieder zu schließen.
Grundschule St. Wolfgang: Lüftung durch öffnen der Oberlichten und der Notausgangstür!

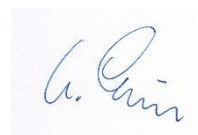
Zu der zugelassenen Personenzahl in den Schulturnhallen wird empfohlen:

- 1-fach-Turnhalle (i.d.R. 400 m²) = 20 Personen
- 2-fach-Turnhalle (i.d.R. 800 m²) = 40 Personen
- 3-fach-Turnhalle (i.d.R. 1.200 m²) = 60 Personen

Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge benutzen wenn dies nicht möglich ist bitte Punkt oben beachten, als geschlossene Sport/Trainingsgruppe, die Halle verlassen.

Teilnehmerlisten während der Corona-Pandemie sowie Einverständniserklärungen sind in der Geschäftsstelle erhältlich und dort wieder abzugeben.

ETSV 09 Präsident



Karl Seidl